

Ausgabe 41 vom 28. September 2021 Rundschreiben des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

► Neue Corona-Testverordnung veröffentlicht; Hamburger Corona-Testzentren werden zum 11. Oktober geschlossen

Die neue zum 11. Oktober in Kraft tretende aktualisierte Corona-Testverordnung sieht vor, nur noch einem sehr eingeschränkten Personenkreis den Anspruch auf unentgeltliche Bürgertestungen einzuräumen. Hierzu zählen:

- Kinder unter 12 Jahre
- Personen, die in den letzten 3 Monaten vor der Testung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Trimenon, nicht gegen das Coronavirus geimpft werden konnten
- Bis Ende 2021 Personen, die unter 18 Jahre alt sind oder zum Zeitpunkt der Testung Schwangere oder Studierende, die mit einem in Deutschland nicht zugelassenen Impfstoff gegen Corona geimpft wurden
- Personen, die in den letzten 3 Monaten vor der Testung an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Corona-Impfungen teilgenommen haben
- Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung in Absonderung wegen einer nachgewiesenen Corona-Infektion befinden, wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist.

Alle anderen Personen, die sich testen lassen wollen und nicht zu den genannten Personengruppen zählen, werden ab dem 11. Oktober die Bürgertests selbst zu bezahlen haben.

Im Zuge der neuen Testverordnung hat die Hamburger Sozialbehörde angekündigt, die von ihr beauftragten Testzentren mit Inkrafttreten der neuen Testverordnung zum 11. Oktober zu schließen. Die Sozialbehörde geht davon aus, dass der Bedarf an Tests ab dem 11. Oktober 2021 in Hamburg durch die in der Test-Verordnung genannten übrigen Leistungserbringer (Apotheken, Ärzte, Labore, Hilfsorganisationen) hinreichend gedeckt sein wird.

Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich nicht seriös prognostizieren, wie hoch das entsprechende Fallaufkommen ab dem 11. Oktober in den Praxen sein wird.

Bitte prüfen Sie ggf. daher jetzt schon die von Ihnen eingestellten Termine zu Corona-Testungen im eTerminservice der KV Hamburg und stocken Sie diese weiter auf.

▶ ► Corona-Impfung: Bestätigung einer medizinischen Kontraindikation

Zur Bestätigung einer medizinischen Kontraindikation sieht die Testverordnung eine Attestierung durch Ärztinnen und Ärzte vor, die mit 5,00 Euro

zzgl. 0,90 Euro im Falle eines postalischen Versands vergütet wird. Die Abrechnungsmodalitäten werden noch bekannt gegeben und können zu gegebener Zeit dem Abrechnungsnewsletter der KVH entnommen werden:

https://www.kvhh.net/de/praxis/abrechnung-and-honorar/abrechnungsnewslet-ter/corona.html#item-b955d51c-7066-4327-a947-07b7bbb613ea)

Das RKI gibt auf der Seite https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-
Impfen/gesamt.html Hinweise zu Kontraindikationen unter "Welche medizinischen Gründe (Kontraindikationen) sprechen gegen die COVID-19-Impfung?".

▶ ▶ Booster-Impfungen: Unterstützung der mobilen Impfteams durch die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte nicht mehr notwendig

Die mobilen Impfteams, die in Hamburger Pflegeeinrichtungen die Booster-Impfungen durchführen, sind personell ausreichend aufgestellt, sodass eine entsprechende Unterstützung durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte bis auf Weiteres nicht mehr notwendig ist. Darüber hat die Hamburger Sozialbehörde die KV Hamburg informiert. Von einer Kontaktaufnahme einzelner Praxen bzw. Ärztinnen und Ärzte an das DRK, das die mobilen Impfteams organisiert, bittet die Behörde daher künftig abzusehen; diese würden durchweg dahingehend beantwortet werden, dass eine Unterstützung nicht notwendig ist.

Für den Fall, dass Sie sich an den Auffrischungsimpfungen dennoch beteiligen wollen, besteht weiterhin die Möglichkeit, dies im Rahmen einer Kooperation mit einer Pflegeeinrichtung eigenständig zu organisieren.

► COVID-19-Schutzimpfung - Impfzubehör wird vorerst weiter mit Impfstoff zusammen ausgeliefert; Details zur Umstellung des Bestellprozesses noch offen

Spritzen und Kanülen für COVID-19-Schutzimpfungen werden vorerst entgegen der bisherigen Ankündigung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) weiter zusammen mit dem Impfstoff an die Arztpraxen ausgeliefert.

Grundsätzlich plant das BMG, den Bestellprozess für Impfzubehör zu ändern. Die für Anfang Oktober avisierte Umstellung wird jetzt voraussichtlich Ende Oktober erfolgen. Das BMG benötigt nach eigenen Angaben noch Zeit, um Einzelheiten zur Bestellung des Impfzubehörs festzulegen. Sobald die Details feststehen, werden wir Sie informieren.

Praxen bestellen somit zunächst weiterhin bis Dienstag, 12 Uhr, bei ihrer Apotheke den Impfstoff inklusive Zubehör, den sie für die übernächste Woche benötigen, und erhalten das entsprechende Impfzubehör mitgeliefert. Auch für die bereits getätigte Bestellung für die Auslieferung am 4. Oktober erhalten die Praxen das Zubehör wie bisher praktiziert.

► ► STIKO veröffentlicht Empfehlung zur COVID-19-Impfung von Personen mit Immundefizienz und zur Koadministration

Danach soll diesen Personen etwa sechs Monate nach einer COVID-19-Grundimmunisierung eine zusätzliche Impfstoffdosis eines mRNA-Impfstoffs angeboten werden. Die zusätzliche mRNA-Impfstoffdosis kann mit einem der beiden derzeit zugelassenen mRNA-Impfstoffe (BioNTech, Moderna) erfolgen, unabhängig davon, mit welchem Impfstoff zuvor geimpft wurde.

Bei den meisten Patienten ist diese zusätzliche Impfstoffdosis als Auffrischimpfung (Booster) zu verstehen. Bei einer kleinen Gruppe schwer immundefizienter Personen mit einer erwartbar stark verminderten Impfantwort kann diese zusätzliche Impfstoffdosis als Optimierung der primären Impfserie bereits vier Wochen nach dieser Grundimmunisierung angeboten werden. Über eine Auffrischimpfung nach weiteren sechs Monaten muss im Einzelfall entschieden werden.

Weitere Einzelheiten zur COVID-19-Impfung von Personen mit Immundefizienz sind in der Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausgeführt (https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/39_21.p df?__blob=publicationFile).

▶▶ Evidenz für Auffrischungsimpfungen

Die STIKO arbeitet derzeit die Evidenz für eine Auffrischungsimpfung anderer Bevölkerungsgruppen auf. Sie wird dazu in den kommenden Wochen eine Entscheidung treffen.

► ► Corona-Impfung für Frauen im gebärfähigen Alter, Schwangere und Stillende

Die STIKO empfiehlt dringend allen Frauen im gebärfähigen Alter die Impfung gegen Covid-19. Noch ungeimpfte Schwangere können ab dem 2. Trimenon eine Grundimmunisierung mit einem mRNA-Impfstoff erhalten. Wenn die Schwangerschaft erst nach bereits erfolgter Erstimpfung festgestellt wurde, soll die Zweitimpfung erst ab dem 2. Trimenon vorgenommen werden. Ungeimpfte Stillende können eine Grundimmunisierung mit einem mRNA-Impfstoff erhalten.

▶ Corona-Impfung für im Nicht-EU-Ausland geimpfte Personen

Personen, die mit einem nicht in der EU zugelassenen Impfstoff geimpft wurden, benötigen gemäß aktueller Rechtslage eine erneute Impfserie, um in der EU den Status als Geimpfte zu erreichen. Die neue Impfserie soll in einem Abstand von mindestens 28 Tagen zur Vorimpfung begonnen werden.

▶▶ Gleichzeitige Impfung gegen COVID-19 und Influenza möglich

Die STIKO-Empfehlung erlaubt nunmehr auch die gleichzeitige Verimpfung von COVID-19-Impfstoffen mit anderen Totimpfstoffen wie beispielsweise In-

fluenzaimpfstoffen. Bei deren Applikation muss kein zeitlicher Mindestabstand zur COVID-19-Impfung mehr eingehalten werden. Die Injektion soll in der Regel an unterschiedlichen Gliedmaßen erfolgen.

Die STIKO weist darauf hin, dass bei einer gleichzeitigen Anwendung häufiger Impfreaktionen als bei der getrennten Gabe auftreten könnten. Umfangreiche Erfahrungen mit Nicht-COVID-19-Impfstoffen zeigten jedoch, dass die Immunantwort und das Nebenwirkungsprofil nach gleichzeitiger Verabreichung verschiedener Impfstoffe im Allgemeinen dem bei jeweils alleiniger Anwendung entsprechen.

► ► Ankündigung: Nächste Ausgabe des Corona-Impf-Newsletters der KV Hamburg

Die zweite Ausgabe des Corona-Impf-Newsletters der KV Hamburg erscheint morgen. Schwerpunkte werden die Empfehlungen der STIKO zu den Auffrischungsimpfungen sein. Alle Vertragsärztinnen und Vertragsärzte, die ihre E-Mail-Adresse im Online-Portal der KV Hamburg hinterlegt haben, erhalten den Newsletter. Wenn Sie Ihre E-Mail-Adresse noch nicht hinterlegt haben, können Sie dies gern jederzeit tun.

► ► Keine Anpassung des Institutionskennzeichens in der Abrechnung erforderlich

Wie im Telegramm Nr. 28 berichtet, hat sich zum 1. Juli das Institutions-kennzeichen (IK) für die Impfstoffbestellung geändert. Seitdem ist auf den Bestellrezepten (Muster 16) das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) mit dem IK 103609999 anzugeben. Das neue IK ist seit Juli im Praxisverwaltungssystem hinterlegt.

Das neue Institutionskennzeichen ist ausschließlich für die Impfstoffbestellung (Muster 16) relevant. Die Abrechnung der Leistungen nach Coronavirus-Test- und -Impfverordnung kann bei gesetzlich Versicherten weiterhin über die jeweilige Krankenkasse und bei Privatpatienten oder Personen ohne Versichertenkarte über die IK-Nummer 100038825 (VKNR 38825) oder 100048850 (48850) erfolgen. Eine rückwirkende Anpassung in der Abrechnung ist entsprechend nicht erforderlich.

Für Fragen zu allen KV-Themen - auch zu den in diesem Telegramm genannten:

Infocenter der KV Hamburg, Telefon 22802-900 Fax 22802-885,

E-Mail-Adresse: infocenter@kvhh.de

Telegramm + auch + unter + www.kvhh.de + im + Internet